|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angebenUnser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
|  | 42-641-04-02-04-15-A358 | 11.06.2025 |

Wasserrecht;

**Ansprechpartner**

Christine Schmid

Sg 42 Umwelt und Natur

Telefon 08731 87-220 › Zimmer-Nr. 221

Fax 08731 87-723

Christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de

Postzustellungsurkunde

Herr

Ludwig Ortmeier

Lahrstr. 50

94522 Wallersdorf

Herstellung/Erweiterung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FlNrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Anlage: Kostenrechnung

 Änderungsanzeige

Anlage 4 des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen

 Anlage 11 des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Planfeststellung

 1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung/Erweiterung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FlNrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier nach den von Herr Architekten Stömmer vom 28.09.2024 und den vom Ing. Büro Geoplan vom November 2024 gefertigten Planunterlagen.

1.2 Zweck des Ausbaus

Die festgestellte Herstellung des Grundwasserbaggersees dient der Entnahme von

Kies.

1.3 Plan

Der vom Unternehmer eingereichte Plan wird nach Maßgabe folgender Pläne und Beschreibungen sowie der Grüneintragungen festgestellt:

* Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees vom 28.09.2024
* Eingabeplan, Profile u. Bodenprofile M 1 : 1.000, M 1 : 100 u. M 1 : 50
* Lage- und Übersichtslagepläne M 1 : 25.000, M 1 : 5.000 u. M 1 : 1.000
* Bepflanzungsplan M 1 : 1.000
* Grundstücksverzeichnis
* Erläuterungsbericht mit Angaben zur Umweltverträglichkeit
* Berechnung der Ausbeutemenge
* Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit Stand November 2024
* Regionalplan Region Landshut (13)
* Kompensationsberechnung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 30.01.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.06.2025 versehen.

1.4 Beschreibung des Ausbaus

1.4.1 Lage des Baggersees

FlNrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf

1.4.2 Verwendung des Baggersees nach Beendigung des Ausbaus

Nach Beendigung der Kiesgewinnung dient der Baggersee als Landschaftssee mit Biotopentwicklung (keine intensive fischereiliche Nutzung).

2. Genehmigungsinhalts – und Nebenbestimmungen

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Fristsetzung

 Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Berechtigung zum Kiesabbau wird bis 31.12.2030 befristet. Die Rekultivierungsarbeiten sind innerhalb eines halben Jahres nach beendetem Kiesabbau, spätestens jedoch bis 30.06.2031, fertig zu stellen

2.2 Absteckung

 Die **Grenzen der Abbauflächen** und die einzuhaltenden Grenzabstände sind vor Abbaubeginn deutlich sichtbar und dauerhaft vor Ort durch farbige Pflöcke unveränderbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist bis zum Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen zu erhalten. Für die jederzeitige Sichtbarkeit der Pflöcke sowie deren Wiedereinsetzung bei Entfernung ist der Betreiber verantwortlich.

2.3 Abstände

 Die Abstände zu benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrswegen müssen in Anlehnung an die „Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ mindestens betragen (gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnitts):

a) zu Nachbargrundstücken 10 m

b) zu Feldwegen 10 m

Die Abstände sind in gewachsenem Boden stehen zu lassen. Um den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen wirksam zu verhindern, ist bei Bedarf ein größerer Abstand einzuhalten.

2.4 Abbauabschnitte

 Der Abbau ist in mindestens 2 Abbauabschnitte zu unterteilen.

2.5 Abbautiefe

 Zum Schutz des tertiären Grundwassers kann dem Abbau im quartären Bereich zugestimmt werden. Die Materialentnahme wurde bis 321,50 m ü. NN beantragt, die maximal zulässige Abbautiefe beträgt 321 m ü. NN.

Werden in geringerer Abbautiefe bereits tertiäre Schichten angetroffen, dürfen diese nicht abgebaut werden. Ein Eingriff in tertiären Schichten ist unter allen Umständen zu vermeiden.

2.6 Lagerung von Abraumgut

 Der humushaltige Oberboden ist abzutransportieren oder vom übrigen Abraum getrennt zu lagern, schonend zu behandeln, zu pflegen und später bei der Rekultivierung wieder aufzubringen.

Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist **nicht zulässig**.

Der lehmige Oberboden (Abraum) ist, sofern er nicht zur sofortigen Rekultivierung verwendet wird, zwischen zu lagern und kann für die verschiedenen Auffüllungen der Böschungs- und Uferbereiche etc. verwendet werden. Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

2.7 Auffüllmaterial für die Rekultivierung

 Für eine Verwendung im Rahmen der Rekultivierung, sowie zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist folgendes Material zulässig:

* der beim Abbau auf dem Abbaugrundstück anfallende Abraum und
* unverwertbare Lagerstättenanteile

Die **Verwendung von Fremdmaterial,** d. h. Material außerhalb des Abbaugrundstücks, Oberbodenmaterial / **Humus** sowie **Materialien aus Kieswaschanlagen (Waschschlamm)** ist **nicht zulässig**.

Das Einbringen von Abfall, Bauschutt oder anderem belasteten Material in den Grundwasserbaggersee, eine Lagerung auf dem Grundstück, oder eine Verwendung zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist **nicht zulässig**.

Beim Abbau im Untergrund angetroffene Verunreinigungen bzw. belastetes Material sind fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Einbringen oder Belassen im Grundwasserbaggersee ist **nicht zulässig.**

2.8 Randwälle

 Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

Die geplanten Randwälle sind vor Beginn der Abbautätigkeit zu errichten.

Die Randwälle dürfen nicht höher als ein Meter sein.

Bei der Gestaltung der Uferbereiche ist darauf zu achten, dass diese in der Art und Weise erfolgt, dass ein Eintrag von Oberflächenwasser insbesondere von angrenzenden landwirt­schaftlichen Flächen in den Grundwasserbaggersee verhindert wird.

Weiterhin sind die Uferbereiche so zu gestalten, dass durch den geplanten Grundwasser-baggersee keine Gefährdung Dritter bzw. für benachbarte Grundstücke entsteht.

2.9 Grundwasserabsenkung

 Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Auch nicht zum Ausgleich von natürlichen Grundwasserschwankungen.

2.10 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An Zufahrtswegen zum Gelände sind Schranken und Hin­weistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte sowie das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Die Zufahrt darf nur ermöglicht werden, wenn eine Aufsichtsperson des Unternehmens an­wesend und auch in Lage ist, dies zu überwachen.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Poli­zeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2.11 Bauüberwachung

Vor Durchführung der Abbau- und Auffüllarbeiten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich zu benennen ist.

Dieser ist verantwortlich für eine plan-, sach-, auflagen- und bedingungsgemäß nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführte Umsetzung der Maßnahme.

2.12 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Abbaugeländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindes­tens folgenden Angaben aufzustellen:

* Name der Anlage
* Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
* Öffnungszeiten der Anlage

2.13 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau-, Teilauffüllungs-, und Rekultivierungsarbeiten ist zu dulden.

2.14 Sachkunde des Personals

 Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.15 Verwendung wassergefährdender Stoffe

2.15.1 Während des Abbaus darf das Grundwasser bzw. das Abbaugelände nicht durch Treibstoffe, Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Insbesondere der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Ölwechsel dürfen auf dem Abbaugelände nicht durchgeführt werden.

Sollten trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe austreten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Umweltfreundliche Bindemittel sind bereitzuhalten.

2.15.2 Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder anderweitige Verwenden von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände ist verboten.

2.15.3 Jedes Einleiten von Abwasser bzw. Oberflächenwasser in den Grundwasserbaggersee und jede Lagerung bzw. Ablagerung von Abfällen an und im Grundwassersee ist verboten.

2.16 Eigenüberwachung

 Die Eigenüberwachung umfasst die:

* Kontrollen der Betriebseinrichtungen
* Grundwasserüberwachung
* Kontrolle der Abbautiefe durch jährliche Sohlpeilungen in einem Raster von 10 x 10 m
* Vorlage des Jahresberichts bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Folgejahrs

2.16.1 Die Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.16.2 Zur Überwachung der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserbeschaffenheit sind vom Grundwasseraufschluss regelmäßig fachkundig Grundwasserproben zu gewinnen und Untersuchungen auf die Parameter nach Anlagen 4 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) durch ein Labor mit AQS-Zertifizierung anzustellen. Die Ergebnisse sind unter Bezug auf die Vorsorgewerte des EP/LF zu bewerten und dem Fremdüberwacher **innerhalb eines Monats** zuzuleiten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| GW-Messstelle/Bezeichnung | INFO-Was Kennziffer | Überwachungsmodus |
| Grundwasseraufschluss | 1131/7242/00083 | 1 x jährlich |

Die **Einstellung oder Änderung von Grundwasseruntersuchungen** bzgl. des vorgegebenen Umfangs und Häufigkeit **bedarf der vorherigen Anzeige und der Zustimmung** durch das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind durch das beauftragte Labor im Schnitt­stellenformat der Wasserwirtschaftsverwaltung unter Verwendung des Programms **„SEBAM - qualitativ“** auf CD oder per E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln und im jeweiligen Jahresbericht unter Berücksichtigung der definierten Vorsorgewerte für das Grundwasser nach **Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens** in der jeweils gültigen Fassung und der hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort zusammenzufassen und zu bewerten.

Ergibt die Auswertung Auffälligkeiten bzgl. einer Überschreitung von Vorsorgewerten oder einen erheblichen Anstieg über die Jahre hinweg, so ist das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut umgehend hierüber zu informieren.

Hinweis:

Vom beauftragten Fremdüberwacher / Labor sind die entsprechenden „Vorlagedateien“ des Programms „SEBAM - qualitativ“ beim Wasserwirtschaftsamt Landshut anzufordern.

2.16.3 Die Abbautiefen sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen und mittels Profilaufnahmen oder eines Rasternivellements (Rastabstand 10 m x 10 m) aufzunehmen und im jeweiligen Jahresbericht der Eigenüberwachung nachzuweisen.

Die Peilabstände betragen 10 m in einem quadratischen Raster über der Seefläche.

Die Höhenangaben sind auf m ü. NN zu beziehen.

Dazu ist ein **Markierungsstein** zu setzen und auf m ü. NN einzumessen. Die Höhe ist auf dem Stein zu vermerken. Der Standort und die Höhenlage des Festpunktes sind **vor Abbaubeginn** dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen. Die Markierungen dürfen erst entfernt werden, wenn die beanstandungsfreie Abnahme (s. Ziffer 2.27) erfolgt ist.

2.16.4 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem **Jahresbericht** des Betreibers analog zu **Anlage 11 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung** zusammen zu stellen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen. Der vollständige Jahresbericht ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils bis spätestens zum **01.03. des Folgejahrs** vorzulegen.

2.17 Fremdüberwachung

 Die Fremdüberwachung (FÜ) kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Für die Qualifi­kation und Zulassung der Fremdüberwachungsstellen gelten die nachfolgenden Ziff. 2.17.1 ff.

Die Fremdüberwachung prüft insbesondere die Einhaltung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens im Genehmigungsbescheid vorgegebenen Inhalts- und Nebenbedingungen. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau durch den Betreiber schriftlich anzuzeigen.

Die Fremdüberwachung ist durch unabhängige, fachlich qualifizierte Überwachungsstellen durchzuführen. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet "Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer" nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten (Internet: [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)) sind

2.17.1 Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung überprüft **mindestens 1x jährlich** die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für einen ordnungsgemäßen Nasskiesabbau durch Kontrolle der Aufzeichnungen (Einhaltung der genehmigten Abbautiefe und des Abbauverbotes im Tertiärbereich, Rekultivierung, Abstände u.ä.), der Betriebsanlagen und der Ausführung des Grundwassermonitorings.

**Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.**

2.17.2 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind innerhalb **eines Monats nach Überwachung** in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Dingolfing-Landau zuzuleiten. Die Be­ichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

* Name und Anschrift des Betreibers
* Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
* Bericht über Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere einen Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
* Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

2.18 Beseitigung technischer Anlagen

 Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) zu entfernen, die verbleibenden Restflächen sind

vollständig zu rekultivieren.

2.19 Betretungsrecht

Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichts- und Naturschutzbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.20 | Ausgleich von SchädenDer Unternehmer hat für Schäden, die Inhabern von anerkannten Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Abbaumaßnahme zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten. |

2.21 Unterhaltung

 Die Unterhaltung des Grundwassersees obliegt dem Eigentümer.

Die Anlage ist so zu betreiben und so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, Wassernutzungsrechte und Anlagen ausgeschlossen ist.

2.22 Sicherheitsleistung

 Zur Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Sicherheit kann durch eine Bankbürgschaft bei der Kreiskasse des Landratsamtes Dingolfing-Landau geleistet werden.

Die Höhe der Sicherheit wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Sie wurde bereits geleistet.

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme nach Art. 69 BayWG vorzulegen.

2.23 Denkmalschutz

2.23.1 Der Oberbodenabtrag darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Dingolfing-Landau, SG 40 -Bauwesen-) und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.

2.23.2 Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.

2.23.3 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

2.23.4 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf>

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf>

2.23.5 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma sowie der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

2.23.6 Der Beginn der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

2.23.7 Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 2.23.1 bis 2.23.3 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der denkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau vorzulegen und zusätzlich dem BLfD in Kopie.

2.23.8 Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform (s. Ziffer 2.23.4) nach Abschluss der Maßnahme längstens innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem BLfD zu übergeben. Sensible Funde (Organik, Metalle und Blockbergungen) sind bereits während der Maßnahme unverzüglich dem BLfD zu übergeben.

2.23.9 Mit dem Abräumen der Humusschicht darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Fachkraft (vgl. Ziffer 2.23.1 bis 2.23.2) den Beginn und Abschluss der Maßnahme zuvor bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzeigt und die Untere Denkmalschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme eine (mündliche oder schriftliche) Freigabe erteilt.

*Hinweise:*

* *Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt (Schritt 1: qualifizierter Oberbodenabtrag, Schritt 2: qualifizierte Ausgrabung). Beginn und Ende der einzelnen Maßnahmen sind mit dem beigefügten Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen.*
* *Die Abschlussanzeige stellt den Nachweis über die Erfüllung der zwingend vor Ort auszuführenden Auflagen (Ziffer 1.1 bis 1.3) dar, sie ist Voraussetzung für alle weiteren Arbeiten und für die Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen aus weiteren Gestattungen (z.B. Baugenehmigungen).*
* *Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das BLfD berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.*
* *Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierzu erstellt das BLfD oder die Kreisarchäologie Dingolfing-Landau auf Anforderung kostenfrei ein denkmalfachliches Anforderungsprofil und berät den Vorhabenträger kostenfrei bei dessen Ausschreibung und Vergabe.*
* *Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Fachfirmen (Grabungsfirmen) aussprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu selbstständig. Im Internet finden Sie unter verschiedenen Schlagworten (Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind, zu beauftragen. Dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Grabungsberichtes.*
* *Art und Umfang des Einsatzes technischer Ortungsgeräte sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD abzustimmen.*
* *Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG (Schatzregal) in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Ausgleichsansprüche für Objekte mit einem Verkehrswert von über 1.000 € und eine mögliche Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes werden durch Art. 9 BayDSchG geregelt.*
* *Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.*
* *Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.*
* *Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen.*
* ***Bitte beachten Sie die Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 2023 und das Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.8.2023 (Az. K.4-K5111.1/4/314). Die Neuerungen betreffen die Kostentragungspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG, die Erlaubnispflicht zum Einsatz von technischen Ortungsgeräten auf eingetragenen Bodendenkmälern gem. Art. 7 Abs. 6 BayDSchG und die Einführung des Schatzregals gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG. Bewegliche Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Wir weisen auf die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes hin (Art. 9 Abs. 5 BayDSchG), ein Abdruck der Grabungserlaubnis soll daher auch an die Gemeinde erfolgen.***
* ***Derzeit werden zu Art. 9 Abs. 5 BayDSchG nähere Einzelheiten in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.***
* ***Gem. Schreiben des STMWK vom 28.08.2023 (K.4-K5111.1/4/314) kann die Erlaubnis zum Einsatz von technischen Ortungsgeräten gem. Art. 7 Abs. 6 bei Erteilung einer weitergehenden Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für Eingriffe in die Denkmalsubstanz als Bestandteil der bodendenkmalpflegerischen Gesamtmaßnahme* erteilt werden.**

2.24 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

2.14.1 Es ist jährliche eine Begehung der Abbaufläche durch einen fachlichen Gutachter bzw. Amphibienspezialisten erforderlich. Dabei sind die anstehenden Rekultivierungsarbeiten, wie die Gestaltung von temporären Kleingewässern und die Ausprägung von Flachuferzonen, festzulegen. Die Begehung sollte im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Das Ergebnis der Begehung ist dem Landratsamt in schriftlicher Form bis 01.03 des jeweiligen Jahres mitzuteilen.

2.24.2 Der Oberboden ist zu Beginn möglichst auf der gesamten Abbaufläche, mindestens jedoch auf einem Drittel der Fläche, abzutragen.

2.24.3 Während des Abbaus sowie im östlichen Abstandsstreifen ist auf die Anlage von temporären Kleingewässern zu achten, die im Frühjahr zeitweise Wasser führen.

2.24.4 Für die Pflanzungen sind **autochthone Gehölze** zu verwenden. Aufgrund des Kiebitzlebensraumes sind nur kleine Strauchgruppen gemäß dem „Bepflanzungsplan“ zu pflanzen. Aufkommende Bäume und höhere Sträucher sind durch regelmäßige Winterpflege auf den Stock zu setzen, bzw. zu entfernen.

2.24.5 Die **Grünlandflächen** sindmit Regiosaatgut, bzw. mit artenreichem Mähgut aus dem Isartal in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen sowie jährlich ab 15.Juni ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

2.24.6 Auf dem Abbaugrundstück sind folgende Maßnahmen verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten

- Drainagen anzulegen bzw. weitere Grabenvertiefungen oder Grabenverbreiterungen

 vorzunehmen

- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen

- Fische zu füttern oder anzufüttern

- standortfremde Pflanzen einzubringen oder standortfremde Tiere auszusetzen

- Flächen umzubrechen oder aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen)

Hinweis:

Im Falle einer Veräußerung ist insbesondere auf diese Verbote hinzuweisen.

2.25 Immissionsschutzfachliche Bestimmungen

2.25.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBl Nr. 26, Seite 503) zu beachten.

2.25.2 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zu den Maschinen und Gebäudeelementen, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz lärmarmer Technologien).

2.25.3 Der Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs ist nur in der Zeit zwischen 06 Uhr und 22 Uhr zulässig.

2.25.4 Für die im Betrieb anfallenden Abfallarten ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Auf Satz 3 von Ziffer 2.7 wird hingewiesen.

Die Stoffe sind vordringlich einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

2.25.5 Die Wege und Arbeitsbereiche innerhalb des Geländes sind zum Schutz vor Staubbelastungen zu befeuchten, wenn Staubverwehungen auftreten bzw. zu erwarten sind.

2.25.6 Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.25.7 Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist zu unterlassen.

2.26 Fischereifachliche Nebenbestimmungen

2.26.1 Das Gewässer ist abwechslungs- und strukturreich zu gestalten, insbesondere sind extensive Flachwasserzonen anzulegen und Unterstände (Totholz) einzurichten. Die Uferlinie ist durch Vorsprünge und Buchten zu gliedern. Die Gewässersohle ist mittels Untiefen oder Inseln zu strukturieren.

2.26.2 Bei Verfüllung oder Teilverfüllung ist darauf zu achten, dass keine Tiere verschüttet werden. Die Tiere sind zu bergen und in ein geeignetes Gewässer umzusetzen.

2.26.3 Es ist dafür zu sorgen, dass sich im Gewässer im Rahmen der Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften ein gesunder und artenreicher Fischbestand entwickelt, welcher der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst ist.

2.26.4 Eine Fütterung des Fischbestandes ist untersagt; Kalken, Düngen und der Einsatz von Chemikalien, Medikamenten und synthetischen Lockstoffen sind nicht bzw. nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Landratsamt Dingolfing-Landau zulässig.

**Hinweise:**

Für den Besatz ist das Einverständnis des betroffenen Fischereirechtseigentümers und ggf. eine Genehmigung erforderlich. Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) ist zu beachren

Für eine angelfischereiliche Nutzung sind Erlaubnisscheine beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen.

Sollte eine fischereiliche Nutzung erfolgen, ist ein fischereirechtlicher Bewirtschaftungsplan sowie ein Gutachten über eine nicht grundwassergefährdende Fischbesatzdichte durch einen Sachverständigen zu erstellen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut unaufgefordert vorzulegen.

Der Fischbestand ist alle 5 Jahre durch neutrale Sachverständige zu überprüfen.

Hierauf ist im Falle einer Veräußerung hinzuweisen.

2.27. Abnahme

 Nach Beendigung der Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, spätestens jedoch bis 31.12.2030, hat der Unternehmer eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt worden ist, oder welche Abweichungen davon vorgenommen worden sind. Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme durchzuführen.

2.28 Rechtsnachfolge

Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der

Übergang ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich anzuzeigen.

2.29 Vorbehalt

 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt die Errichtung von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und deren Beprobung durch ein qualifiziertes Fachbüro vorbehalten, falls eine Beeinträchtigung der qualitativen Grundwasserbeschaffenheit festgestellt wird.

 Es bleiben ferner Auflagen vorbehalten, dass fischereifachlichen oder artenschutzrechtlichen Gründen Handlungsbedarf ergibt. Ebenso bleiben weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, vorbehalten.

3. Kosten

3.1 Herr Ludwig Ortmeier hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.967,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 201,45 €.

Hinweise:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist deshalb nicht erforderlich.

Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, weitere bauliche Anlagen zu errichten.

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.

**G r ü n d e :**

I.

Herr Ludwig Ortmeier hat mit Planunterlagen vom 28.09.2024 und November 2024 die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung/Erweiterung eines Grundwasserbaggersees von dem Grundstück FlNr. 4856/2, Gem. Wallersdorf, auf die Grundstücke FlNrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, beantragt. Die Abbaufläche beträgt ca. 10.760 m², die Fläche des (Erweiterungs-) Baggersees soll ca. 6.300 m² betragen.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Markt Wallersdorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, der Bund Naturschutz in Bayern e. V., der Landesbund für Vogelschutz, der Landesfischereiverband, das Sachgebiet Bauwesen (Denkmalschutz, Bauleitplanung und Bauordnungsrecht) und die Fachbereiche Naturschutz und Immissionsschutz sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Dingolfing-Landau gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 12.12.2024, Nr. 20, im Internet sowie im UVP-Portal und durch den Markt Wallersdorf bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, dem Markt Wallersdorf, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, dem BUND Naturschutz in Bayern e. V., dem Bayer. Landesamt für Dankmalpflege, sowie den beteiligten Fachstellen am Landratsamt abgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 26.03.2025 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

Nach Anhörung der verschiedenen Fachstellen ergibt sich folgender Sachverhalt (zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG):

1. Das geplante Abbaugebiet liegt im Süd-Westen von Wallersdorf. Es befindet sich innerhalb eines Vorbehalts- oder Vorranggebietes für Kies und Sand (KS7)
2. Lärmquellen bilden der Kiesabbau selbst durch die Kiesgewinnung mittels Radlader, Schubraupe oder Bagger, Beladen des Lastkraftwagens und Lkw-Geräusche an der Ladestelle sowie der Kiestransport.

Durch Fahrbewegungen kann es zu einer Staubentwicklung kommen.

Im direkten Umfeld des geplanten Areals befinden sich bereits mehrere Baggerseen, welche mit ähnlichen Fahrzeugen betrieben wurden.

Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in mehr als 500 m. Ein einzelnes Haus im Außenbereich findet sich etwa 170 m südwestlich.

1. Die hydrogeologische Situation des Isartals, in dem das geplante Kiesabbaugebiet liegt, ist gekennzeichnet durch das Auftreten von zwei getrennten Grundwasserstockwerken:

Das Grundwasservorkommen innerhalb quartärer Talfüllungen und die tertiären Tiefengrundwässer.

Aufgrund der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist das tertiäre Grundwasserdargebot von Oberflächeneinflüssen hinreichend geschützt.

Dieser natürliche Schutz kann nur dann gewährleistet bleiben, wenn die hydraulischen Trennschichten zwischen oberflächennahem und dem tieferen Grundwasservorkommen bei der Abbautätigkeit in vollem Umfang erhalten bleiben. Bei Berücksichtigung dieser grundlegenden Vorgaben ist ein Kiesabbau im geplanten Maßnahmengebiet grundsätzlich möglich.

Im geplanten Abbaugebiet liegt der Grundwasserspiegel bei ca. 326,80 m ü. NN, die Geländeoberkante (GOK) bei ca. 328,43 m ü. NN im Norden und steigt im Süden auf 328,50 m ü. NN an. Aus den durchgeführten Bodenschürfen ist bekannt, dass die tertiären Schichten in diesem Bereich bei ca. 320,00 ü. NN anstehen.

Ausgehend vom heutigen Kenntnisstand stellen aber auch Kiesabbaumaßnahmen, die sich ausschließlich auf die quartäre Talfüllung beschränken, eine erhebliche Gefahr für die lokalen Grundwasservorkommen dar.

Durch den Wegfall der Deckschicht liegt das Grundwasser in einem Bereich ungeschützt frei.

Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzende Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden und Erdwälle als Einschwemmungsbarriere vorgesehen werden.

d) Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Neuanlage des Weihers mit Randzonen/Kleingewässern und Sukzessionsflächen wird das Angebot an Lebensraumstrukturen erhöht, gleichzeitig aber geht wertvoller Ackerboden verloren. Der Eintrag von Pestiziden und Spritzmittel in den Boden wird verringert.

 Kiebitzlebensräume grenzen im Osten und Norden an. Nachweise von Kiebitzbrutplätzen sind im näheren Umfeld bekannt. Eine direkte Beeinträchtigung der Brutplätze durch den geplanten Kiesabbau ist aufgrund der ausreichenden Entfernung jedoch nicht gegeben. Durch einen stärkeren Gehölzaufwuchs können sich jedoch negative Auswirkungen auf den Lebensraum wiesenbrütender Vogelarten ergeben.

e) Erfahrungsgemäß sind Baggerseen nach einigen Jahren voll mit Fischen, die durch natürlichen Eintrag oder nicht autorisierten Besatz ins Gewässer kommen und sich dort vermehren.

f) Das Vorhaben greift großflächig in das Bodendenkmal D-2-7242-0260 ein.

**II.**

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.1 Bei der Herstellung des Grundwasserbaggersees handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrensbedarf.

Der Kiesabbau im Grundwasserbereich ist eine Maßnahme nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Vom Vorhabensträger wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, die Durchführung einer Vorprüfung konnte deshalb entfallen.

Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG sind die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Umweltanforderungen, hier im Wasserrecht das „Wohl der Allgemeinheit“ nach §§ 6, 68 Abs. 3 WHG.

1. Bei Einhaltung der Lärmschutzauflagen entstehen durch den Kiesabbau keine unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen. Da der Kiesabbau nur tagsüber an maximal 10 h pro Tag stattfinden soll, die maßgeblichen Immissionsorte in relativ großer Entfernung liegen und sich bereits mehrere Baggerseen im direkten Umfeld befinden, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen.

Trotzdem sind Maßnahmen, welche zur Einhaltung des Standes der Technik dienen, anzuwenden.

Durch die Summation auch mit anderen laufenden und gepl. Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen.

b) Durch den Kiesabbau wird der bisherige intensive Ackerbau beendet. Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

c) Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzenden Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet und Randwälle errichtet werden. Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Veränderungen der Temperatur auf Grund des erhöhten Wasseranteils sind wegen der umliegenden Baggerseen zu vernachlässigen.

d) Die Abbaumaßnahme bringt unter Beachtung der bescheidgemäßen Rekultivierung sogar langfristig eine Bereicherung des ökologischen Potentials der Landschaft mit sich. Durch den Weiher mit Neuanlage von Sukzessionsflächen wird das Angebot für Lebensraumstrukturen erhöht. Es werden weitere Feuchtstandorte und Lebensräume für Amphibien geschaffen. Der Biotopverbund wird durch die geschaffene Wasserfläche ergänzt. Die Belange der wiesenbrütenden Vogelarten sowie der Amphibienwerden bei der Rekultivierung berücksichtigt.

f) Es werden weitere bleibende und temporäre Lebensräume geschaffen (offene Rohbodenstandorte, Wasserflächen).

g) Eine extensive Erholung ist unproblematisch, die Pflanzungen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

h) Bei der Fläche handelt es sich um ein eingetragenes Bodendenkmal, entsprechende denkmalschutzfachliche Untersuchungen sind, sofern noch nicht erfolgt, durchzuführen.

2.2 Der Plan konnte festgestellt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Auflagen und Bedingungen in den Ziffern **2.1** (Frist), **2.2 – 2.6** (Absteckung, Abstände, Abbauabschnitte, Abbautiefe, Lagerung des Abraumes), **2.9** (Grundwasserabsenkung), **2.10** (Schutz vor unerlaubten Ablagerungen), und **2.20** (Ausgleich von Schäden) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Reinhaltung der Gewässer dienen die Auflagen in Ziffer **2.7** (Auffüllmaterial), **2.8** (Randwälle) und **2.15** (Verwendung wassergefährdender Stoffe). Sie beruhen auf § 6 Abs. 1 Ziffer 1, § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Auf §§ 100, 101 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG stützen sich die Auflagen in Ziffern **2.11** (Bauüberwachung), **2.12** (Eingangsbereich), **2.13** (Behördliche Überwachung) und **2.19** (Betretungsrecht), die der behördlichen Gewässerüberwachung dienen.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern **2.14** (Sachkunde des Personals), **2.16** (Eigenüberwachung) und **2.17** (Fremdüberwachung) sind in §§ 68, 6 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet. Sie sind erforderlich, um auf eventuelle Grundwasserverunreinigungen möglichst rasch reagieren zu können und so Abhilfemaßnahmen effizient einsetzen zu können. Denn gerade an die Reinhaltung des Grundwassers, das überragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit hat, sind äußerst strenge Anforderungen zu stellen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer **2.18** (Beseitigung techn. Anlagen) beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

In Ziffer **2.21** (Unterhaltung) wurde Gesetzesrecht deklaratorisch aufgenommen.

Die Erhebung der Sicherheitsleistung (Ziffer **2.22**) stützt sich auf Art. 82 BayWG.

Auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG, Art 7 DSchG gründen sich die Auflagen in Ziffer **2. 23** (Denkmalschutz): in der Nähe zu oben genanntem Baubereich befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-2-7240-0260: verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Das Bodendenkmal D-2-7240-0260 ist durch Luftbilder bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Bodeneingriffe archäologische Substanz erhalten ist. Diese im Detail unbekannten Spuren sind für die Lokal- und Regionalgeschichte sehr bedeutsam. Ihr ungestörter Erhalt liegt vordringlich im öffentlichen Interesse. Das o.g. Bauvorhaben greift substanziell in archäologische Fundhorizonte ein.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 6 Satz 2 HS1 BayVwVfG)

Die Bestimmungen in Ziffer **2.24** (naturschutzfachliche Bestimmungen), **2.25** (immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) und **2.26** (fischereifachliche Bestimmungen) beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Der Kiesabbau stellt einen Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG dar. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, die durch den Kiesabbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).Durch die festgelegten naturschutzfachlichen Bestimmungen, insbesondere durch einen Verzicht auf die Pflanzung von Bäumen und die Begrenzung der Wallhöhe auf einen Meter, kann eine Beeinträchtigung der angrenzenden Kiebitzlebensräume vermieden werden.

Die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege (Nr. 4863/1 und 4737) ins öffentliche Straßennetz. Der Kiesabbau findet nur tagsüber an maximal 10 h pro Tag statt. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in mehr als 500 m. Ein einzelnes Haus im Außenbereich findet sich etwa 170 m südwestlich. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind deshalb nur geringfügige Veränderungen aufgrund der Lage der geplanten Erweiterung zu erwarten.

Zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die in Ziffer 2.25 festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weist ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Fischereirecht kraft Gesetz entsteht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG). Das Gewässer kann sich bei naturnaher Gestaltung zu einem artenreichen aquatischen Lebensraum entwickeln. (s. Ziffer 2.26).

Auf Art. 61 Abs. 1 BayWG beruht die Nebenbestimmung in Ziffer **2.27** (Abnahme).

Die Rechtsnachfolgeklausel (Ziffer **2.28**) sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen (Ziffer **2.29**) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet, da noch nicht eindeutig abzusehen ist, ob durch den

Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit eintreten kann, die im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht bekannt ist und dadurch Vorkehrungen notwendig werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

 Die Festsetzung der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.14.1.1, 1.1.3 und 5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagenerhebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Kostengesetz (KG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

T. Schmid

Oberregierungsrat

In Ausfertigung

mit 1 Plansatz (Unterlagen wurden bereits mit mail übersandt) und 1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Empfangsbekenntnis

Markt Wallersdorf

Marktplatz 19

94522 Wallersdorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auslegung der Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und einem Plansatz für die Dauer von 2 Wochen vom 02.07.2025 – 16.07.2025.

Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Auf Art. 27 a BayVwVfG wird verwiesen; die Bekanntmachung der Auslegung sowie der Bescheid sind **auch auf der Internetseite der Gemeinde** bekanntzumachen.

Nach Ablauf der Frist ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau nachzuweisen, dass die Auslegung ordnungsgemäß erfolgt

T. Schmid

Oberregierungsrat

In Ausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung

Postzustellungsurkunde

Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Vorsitzender Herr Richard Mergner

Marienplatz 9a

84130 Dingolfing

mit der Bitte um Kenntnisnahme

T. Schmid

Oberregierungsrat

In Abdruck mit Plansatz

Wasserwirtschaftsamt

Seligenthaler Str. 12

84034 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 30.01.2025, Az. 3.2-4449-DGF-2120/2025

In Abdruck per mail fff@bezirk-niederbayern.de

Bezirk Niederbayern

-Fachberatung für Fischerei-

Postfach

84023 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 16.12.2025, Az. 10-9-24-2241-3 DiTu/Sch

In Abdruck per mail stephanie.nuessl@landkreis-dingolfing-landau.de

SG 40- Denkmalschutz-

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre mail vom 17.01.2025, Az. P-2019-2882-2\_S4.docx

In Abdruck per mail ralph.hempelmann@blfd.bayern.de

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Hofgraben 4

80539 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. P-2019-2882-2\_S4.docx

In Abdruck per mail matthias.walch@landkreis-dingolfing-landau.de

SG42-Fachbereich Naturschutz

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 10.02.2025., Az. 42-1734-03-06-2025/Wa

In Abdruck per mail Felix.Lehermeier@landkreis-dingolfing-landau.de

Sg 40

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 13.01.2025., Az. 40-AG-343-2024

In Abdruck per mail Susanne.Hoeglmeier@landkreis-dingolfing-landau.de

Sg 50

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.01.2025

In Abdruck per mail Siegfried.Ammer@landkreis-dingolfing-landau.de

SG 42-Fachbereich Technik

Herr Ammer

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 04.12.2024, Az. 42-FKS/Am

In Abdruck per mail Lukas.Appel@landkreis-dingolfing-landau.de

SG 42-Fachbereich Technik

Herr Appel

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 30.12.2024, Az. WR-4-2024-1-LA

In Abdruck

Zum Wasserbuch